

Rechtsanwälte Schultz und Reimers
Lindenstr. 14, 28755 Bremen

Tel.: 0049+421 663090
Fax: 0049+421 656533

=====

***Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde nicht das letzte Wort zur
Entlassung des Rektors der Humboldt Universität (Berlin) Prof. Dr. Fink***

Die nach vier Jahren Dauer mit großer Spannung erwartete Verkündung hat die Hoffnungen vieler, vor allem Ostdeutscher, nicht erfüllt. Das höchste Gericht hat die Chance versäumt, Auswüchse einer Justiz der Fachgerichte zu korrigieren, die von den Betroffenen zu Recht als „Siegerjustiz“ empfunden wird. Die längst überfällige Korrektur wird also der europäischen Kommission bzw. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vorbehalten bleiben. Auch die anderen positiven Entscheidungen für die Beschwerdeführer dürfen - so begrüßenswert sie sind - ebensowenig als substantieller „Beitrag zur inneren Einheit“ betrachtet werden, ebensowenig wie die mündliche Verhandlung in Leipzig von manchen vorschnell als symbolische Geste bejubelt wurde, war doch der ursprüngliche Plan, ausgerechnet im Gebäude des Reichsgerichts zu verhandeln, nur aus technischen Gründen gescheitert.

Als verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt im Verfassungsbeschwerdeverfahren stelle ich nach erster Überprüfung des Urteils fest:

1.

Die Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit des Sonderkündigungstatbestandes wegen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (Mfs) /Amt für nationale Sicherheit (Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 Nr. 2 des Einigungsvertrages) sind wenig überzeugend. Wird sie doch im Kern damit begründet, „daß durch eine solche Tätigkeit, die Integrität des Betroffenen sowie seine innere Bereitschaft, Bürgerrechte zu respektieren und sich rechtsstaatlichen Regeln zu unterwerfen, nachhaltig infrage gestellt wird. Die systematische Ausforschung der eigenen Bevölkerung mit nachrichtendienstlichen Mitteln war ein besonders abstoßendes Herrschaftsinstrument.“ Bei aller berechtigter Kritik an der Tätigkeit des Stasi als Geheimdienst im Dienste des DDR-Regimes fragt man sich erstaunt, wie vor diesen hehren Maßstäben unsere Verfassungsschützer und andere unheimliche Dienste bestehen sollen, die politische Opposition bis hin zur PDS oder diskriminierte Minderheiten wie Kurden u.a. systematisch bespitzeln. Außerdem scheint es, als wolle man bestimmten Menschengruppen aus der ehemaligen DDR die Lernfähigkeit absprechen, die man selbst Verantwortlichen des NS-Regimes vorschnell attestiert hatte ...

2.

Das Bundesverfassungsgericht wiederholt den Kunstgriff des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin wenn es meint, auch Auslegung und Anwendung dieses Sonderkündigungstatbestandes seien nicht zu beanstanden. Einerseits wird zwar betont, für die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung im Sinne der Vorschrift reiche die vom LAG (in abenteuerlicher Weise, siehe unten) festgestellte Tätigkeit für das MfS nicht aus. Andererseits aber wird einzig und allein auf die herausragende Stellung von Prof. Fink als Hochschullehrer und Rektor abgestellt und kein einziger Umstand im Sinne einer umfassenden „Einzelfallprüfung“ ins Feld geführt. So konterkariert das Gericht die tragende Begründung in den Fällen der Schullehrer, wonach es keine Beweislastumkehr bei dem Sonderkündigungstatbestand geben dürfe: Bei Hochschullehrern soll die bloße Beschränkung der Unzumutbarkeit auf die „herausgehobene Stellung“ einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten. Da ist es nur ein schwaches Trostpflaster, wenn die Ausführungen des LAG zu diesem Punkt vom Bundesverfassungsgericht als „recht pauschal“ kritisiert werden.

Bei Hochschullehrern wird also die erforderliche „innere Bereitschaft“ zur Respektierung von Bürgerrechten usw. (siehe oben) einzig und allein aus einer (angeblichen) Tätigkeit in einem nicht mehr existierenden Staat abgeleitet!

Es bleibt aber dabei: **Prof. Fink war nicht „IM Heiner“, hat keine Verpflichtungserklärung unterschrieben, irgendwelche Berichte für das Mfs verfaßt, keine konspirativen Treffs durchgeführt, Geschenke angenommen o.ä. - geschweige denn, jemand geschadet, das hat er anlässlich der Urteilsverkündung noch einmal betont. Er wurde vielmehr wie alle, die in der DDR Verantwortung trugen, auch von der Stasi „abgeschöpft“ Er hat sich als engagierter Theologe immer wieder für die Bürgerrechte eingesetzt, wurde von der Stasi selbst flächendeckend überwacht, vor der Wende noch verprügelt usw. Es ist daher aus seiner Sicht zynisch, wenn das Urteil ausgerechnet ihn im Zusammenhang mit der erforderlichen „Einstellung zur Werteordnung des Grundgesetzes“ von Hochschullehrern vorhält:**

„Studenten sollen durch Lehrer und Studium zu kritischem Denken und zu freiem, verantwortlichen, demokratischen und sozialem Handeln befähigt werden. Hochschullehrer müssen diesem Auftrag glaubwürdig gerecht werden. ... Der Ruf einer Hochschule hängt nicht zuletzt von der Reputation ab, die ihre Professoren bei ihren Studenten, im Kollegium und in der Öffentlichkeit genießen. Eine Tätigkeit für das MfS führt zu einem weitreichenden Ansehensverlust.“

Ausgerechnet dem ersten frei gewählten Rektor der Humboldt Universität nach der Wende, der versucht hat, zusammen mit Studenten und Professoren die Humboldt Universität mit den vorhandenen Menschen im Sinne eines kritischen Reformmodells zu erhalten: Dies war der wahre Hintergrund seiner Entlassung, deshalb geriet er in die Schlagzeilen und wurde von manchen Politikern und den Meinungsmachern von FAZ, Spiegel u.a. als „IM Heiner“ diskriminiert. Die Betroffenen haben den Ruf der Universität nie gefährdet gesehen. Im Gegenteil noch nach seiner fristlosen Kündigung haben die maßgeblichen Gremien ihm erneut mit großer Mehrheit das Vertrauen ausgesprochen, worauf das Urteil nur am Rande nach dem Motto hinweist: verfassungsrechtlich unbeachtlich. Daß aber bis heute sich niemand gemeldet hat, der von der angeblichen Tätigkeit für das MfS geschädigt wurde, während umgekehrt eine Reihe von Betroffenen das Engagement von Prof. Fink für ihre Bürgerrechte zu DDR-Zeiten dokumentiert haben, ficht die Bundesverfassungsrichter offensichtlich nicht an.

3.

Im Kern vollzieht das Bundesverfassungsgericht den „Eiertanz“ des LAG nach: Weil bei seiner herausgehobenen Stellung die bloße Tätigkeit für das MfS im Ergebnis ausreicht, wird diese aus einer Beweisaufnahme abgeleitet, die eigentlich das Gegenteil ergeben hatte. Hatten doch beide Stasi-Zeugen ausgesagt, Prof. Fink sei nicht für sie als „IM Heiner“ tätig gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hält dies nicht für verfassungsrechtlich zu beanstanden. Bleibt zu hoffen, daß die Richter in Straßburg im Gegensatz zu ihren Karlsruher Kollegen dies als das bewerten was es ist: Die Absegnung der Entlassung aufgrund einer völlig willkürlichen Unterstellung der IM-Tätigkeit eines engagierten Hochschullehrers, der sich der Abwicklung widersetzt hat und mit großer Unterstützung ein kritisches Reformmodell versucht hat.

4.

Wie Prof. Fink es formuliert hat: „Der Kampf geht weiter - jetzt erst recht!“ - wobei die Dauer des Beschwerdeverfahrens von vier Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht besser für die Menschenrechtsbeschwerde in Straßburg hätte genutzt werden können ...

Bremen, den 09.07.1997

H.-Eberhard Schultz